

Letter des NÖ Patientenund Pflegeanwalts

Dr. Gerald Bachinger

Ein Kind als Schadensfall? oder: "Die Ärztekammer als Schutzpatronin der Schlampigen"



Das Justizministerium hat vor kurzem ein Schadenersatzrechts- Änderungsgesetz 2011 in Begutachtung geschickt. Erklärtes Ziel ist die beeinträchtigte Würde behinderter Menschen wiederherzustellen und die Bedürfnisse von Kindern mit Beeinträchtigung besonders zu berücksichtigen. Diese Absicht ist ehrenhaft und vollständig zu unterstützen. Die vorläufige rechtliche Diagnose lautet aber, dass weder der Weg dorthin, noch die vorgesehenen juristischen Mittel ausreichend und adäquat sind. Die bereits im Begutachtungsverfahren ausgebrochene grundsätzliche juristische Diskussion darüber, was denn eigentlich mit diesem Entwurf gemeint und wie der Haftungsausschluss für Ärzte zu verstehen sei, zeigt, dass dringender textlicher Klarstellungsbedarf besteht. Vollkommen unverständlich ist, wie der Würde von behinderten Menschen gedient sein soll, wenn für eine einzelne Gruppe nämlich für Pränatalmediziner. ein neues zivilrechtliches Haftungsprivileg geschaffen wird. Es ist auch unverständlich, dass nicht gleichzeitig angekündigte sozialrechtliche Modell, nämlich "besondere Leistungen außerhalb des Schadenersatzrechtes", in Begutachtung geschickt wird. Meine Prognose als Praktiker und langjähriger Kenner der Materie lautet, dass es - bei Beibehaltung dieses Textes - für die betroffenen Eltern und Kinder und für das Gesundheitssystem zu Verschlechterungen kommen wird. Es könnte in diesem einem vollkommenen zivilrechtlichen Haftungsausschluss medizinische Behandlungsfehler kommen, ohne dass eine bessere oder auch nur gleichwertige Lösung im Bereich des Sozialrechtes vorhanden ist.

Medizinrechtliche Haftungsfragen werden weitestgehend durch "Richterrecht" geklärt. Der Oberste Gerichtshof hat in den letzten Jahrzehnten gute Arbeit geleistet und mit fast allen Einzelfallentscheidungen für eine gerechte und ausgewogene rechtliche Situation gesorgt¹. Trotzdem ist die Forderung nach mehr

¹ Prof. Dr. Andreas Kletecka im Standard vom 18.01.2011

"Verrechtlichung", also detaillierteren positivrechtlichen Vorgaben für die Judikative, besonders in diesem "eminent politischen Bereich", der "zentral an der Werteordnung einer Gesellschaft rührt", vollkommen legitim. Mit diesen Worten hat Prof. Rudolf Welser² kürzlich treffend ausgedrückt, dass man die Richter nicht ganz alleinlassen sollte. Diese komplexe Thematik sollte aber in einer fachlich tiefgehenden und professionell moderierten Diskussion unter Einbeziehung von Fachexperten aus allen betroffenen Bereichen behandelt werden.

Wir, als Patientenanwälte, beobachten mit großer Sorge die derzeitigen Entwicklungen. Zur eugenischen Indikation soll man stehen wie man will, sie ist aber rechtmäßig³ und sollte nicht durch "die Hintertür" bzw. durch rechtliche Vernebelungstaktik umgangen werden.

Einige Interessengruppen versuchen, ihre eigenen Partikularinteressen, die natürlich nicht offen genannt werden, auf diesem Weg durchzubringen. Auch die Österreichische Ärztekammer, an der Spitze ein Kammeramtsdirektor, der selbst Rechtsanwalt ist, applaudiert begeistert und kritisiert die Kritiker dieses Entwurfes mit Argumenten⁴, die einen Ehrenplatz im juristischen Kuriositätenkabinett verdienen. Die Verpflichtung ordentlich zu arbeiten komme aus dem inneren Antrieb, aus ethischem und fachlichem Verantwortungsgefühl..., jedenfalls nicht "aus Angst vor Haftung" als Instrument der Qualitätssicherung. Auch das ärztliche Disziplinarrecht habe schon in mehreren Fällen wegen schwerwiegender beruflicher Fehlleistungen zu Verboten von Berufsausübungen gesorgt. Also sei weder aus spezial-, noch aus generalpräventiven Gründen die zivilrechtliche Haftung für die Pränatalmediziner notwendig. Konsequent weitergedacht bedeutet dies: gar keine zivilrechtliche Haftung für Ärzte mehr, weil der hohe ethische Standard und das ärztliche Disziplinarrecht ohnedies dafür sorgen, dass beste Qualität vorliege. Wie absurd diese Argumentationslinie ist, zeigt sich auch darin, dass die Österreichische Ärztekammer jetzt schon von Ärzten, öffentlich und mit guten Argumenten, als Schlampigen"⁵ bezeichnet "Schutzpatronin der wird. Standespolitisches Wunschdenken bzw. Trugbilder helfen uns jedenfalls nicht weiter. Das zivilrechtliche "Einstehen müssen" für mangelnde Sorgfalt erhöht die Qualität und wirkt präventiv für alle Professionen. Gerade die Entwicklungen der letzten Jahre Bereich Patientensicherheit und Risk-Management von Qualität, Gesundheitswesen wären ohne den "haftungsrechtlichen Druck" nicht erfolgt.

² Artikel in "Die Presse", vom 13.02.2011, von Benedikt Komenda

³ Prof. Dr. Andreas Kletecka im Standard vom 18.01.2011

⁴ Österreichische Ärztezeitung, 10. Februar 2011, von Karlheinz Kux, "Husslein und seine "Verirrungen""

⁵ Leserbrief in "Der Presse" vom 5.01.2011, von Prof. Dr. Peter Husslein

Das Resumè lautet daher: zurück an den Start!

Dr. Gerald Bachinger

NÖ Patienten- und Pflegeanwalt

Impressum

Es ist enorm wichtig, permanent von den Patienten zu lernen. Im Letter PATIENTEN HELFEN stellt NÖ Patienten- und Pflegeanwalt Dr. Gerald Bachinger wichtige Erfahrungen von mit Patienten für Patienten und ihre Helfer vor. Dieser Letter ist ein Beitrag der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, um vermeidbaren Problemen im Gesundheitswesen vorzubeugen. Er erscheint unregelmäßig seit Juli 2001 auf www.patientenanwalt.com zum Download. Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Dr. Gerald Bachinger, NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, A 3109 St. Pölten, Rennbahnstrasse 29, Tel: 02742/9005-15575, Fax: 02742/9005-15660, E-Mail: post.ppa@noel.gv.at

Der Letter dieser Reihe repräsentiert die persönliche Meinung des Autors. Daten und Fakten sind gewissenhaft recherchiert oder entstammen Quellen, die allgemein als zuverlässig gelten. Ein Obligo kann daraus nicht abgeleitet werden. Der Herausgeber und Autor lehnt jede Haftung ab.

© Copyright: Dieser Letter und sein Inhalt sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder auch nur auszugsweise Weiterverwendungen nur mit Zustimmung des Herausgebers. Zitate mit voller Quellenangabe sind zulässig.